

Verfahrens-Nr. 1812

Urteil vom 23. April 2013

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder Hansjörg Peter, Präsident; Beatrice Vogt, Vizepräsidentin;
Consuelo Antille, Astrid Forster, Yolanda Schärli und
Rodolphe Schlaepfer

in Sachen

Parteien

A_____,
vertreten durch RA Dr. iur. Elisabeth Glättli,
Stadthausstrasse 41, Postfach 339, 8402 Winterthur,,
Beschwerdeführer,

gegen

**Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH
Zürich)**, c/o Studienadministration, HG FO 22.1,
Rämistrasse 101, 8092 Zürich,
vertreten durch Dr. Dieter Wüest, Leiter Rektorat,
Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

**Bachelor-Studiengang Informatik – Ausschluss aus dem
Studiengang**

(Verfügung der ETH Zürich vom 12. März 2012)

Sachverhalt:

A. A_____ schrieb sich im Herbst-/Wintersemester 1999/2000 für den Studiengang Mathematik an der ETH Zürich ein. Nach zweimaligem Nichtbestehen der 1. Vordiplomprüfung wechselte er im Herbst-/Wintersemester 2002/2003 zum Studiengang Informationstechnologie und Elektrotechnik. Nachdem er auch in diesem Fach die Vordiplomprüfung mit einer ungenügenden Gesamtdurchschnittsnote abgelegt hatte, wechselte er im Herbst/Wintersemester 2006/2007 zum Informatik-Studiengang. Mit undatiertem Schreiben, das der Studienadministration ETH Zürich am 13. Januar 2012 zugeing, und ergänztem Gesuch vom 23. Februar 2012 ersuchte der Beschwerdeführer um eine Studienzeiterverlängerung von zwei Semestern.

B. Das Gesuch um Verlängerung der Studienzeiter im Bachelor-Studium Informatik wurde vom Prorektor Lehre, Prof. B_____, am 5. März 2012 abgelehnt, worauf der Studiendelegierte, Prof. C_____, den Beschwerdeführer mittels der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 12. März 2012 wegen Überschreitung der maximal zulässigen Studiendauer vom Weiterstudium ausschloss. Der Beschwerdeführer reichte darauf am 18. April 2012 – innert der in Folge Fristenstillstands vor und nach Ostern verlängerten 30-tägigen Beschwerdefrist – bei der ETH Zürich ein Wiedererwägungsgesuch ein und erhob gleichentags bei der ETH-BK vorsorglich Beschwerde. Mit Schreiben vom 24. Mai 2012 wies das Prorektorat das Wiedererwägungsgesuch ab.

C. Nach fristgemässer Leistung des mit prozessleitender Verfügung vom 11. Juni 2012 geforderten Kostenvorschusses und zweimal schriftlich, einmal mündlich erstreckter Frist zur Ergänzung der Beschwerde, reichte der Beschwerdeführer am 27. und 30. August 2012 elektronische Eingaben ein, die er auf dem Postweg nachreichte und ergänzte.

D. Die ETH Zürich beantragte in ihrer fristgerecht eingereichten Beschwerdeantwort vom 4. Oktober 2012, die Beschwerde sei abzuweisen.

E. Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung der Instruktionsrichterin vom 8. Oktober 2012 Gelegenheit zur Einreichung einer Replik gegeben.

F. Am 22. Oktober 2012 ersuchte der Beschwerdeführer, zuerst telefonisch, dann per E-Mail, um eine Erstreckung der am selben Tag auslaufenden Frist. Er begründete sein Gesuch damit, dass er nun rechtliche Unterstützung in Anspruch nehme, wobei seine Rechtsvertreterin Zeit zum Einlesen und zum allfälligen Verfassen der Replik benötige. Dem Gesuch wurde entsprochen.

G. Da es der Beschwerdeführer trotz Hinweisen seitens der ETH Zürich versäumt hatte, sich für das Herbstsemester 2012 einzuschreiben, wurde er mit Verfügung vom 5. November 2012 rückwirkend auf Ende Frühjahrssemester 2012 exmatrikuliert. Die Beschwerdegegnerin übermittelte der ETH-BK eine Kopie dieser Verfügung.

H. Mit Replik vom 13. November 2012 nahm die mittlerweile mandatierte Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Elisabeth Glättli (Vollmacht vom 12. November 2012) zur Beschwerdeantwort vom 4. Oktober 2012 Stellung, unter Bestätigung der bisher gestellten Rechtsbegehren, wobei sie beantragte, dem Beschwerdeführer könnten ohne weiteres zwei weitere Jahre (vier Semester) gewährt werden, da er bisher bloss während drei Jahren studierfähig gewesen sei. Tags darauf reichte sie ein psychologisches Attest vom 12. November 2012 nach.

I. Mit Duplik vom 18. Dezember 2012 hielt die Beschwerdegegnerin an ihrem Abweisungsantrag fest. Sie verwies darauf, dass der Beschwerdeführer, trotz mehrfacher Hinweise, von der Möglichkeit einer Einschreibung für das Herbstsemester 2012, die aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ohne Weiteres hätte erfolgen können, keinen Gebrauch gemacht habe und in der Folge per Ende Frühjahrssemester 2012 exmatrikuliert worden sei.

J. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012, unter Beilage der Verfahrensakten, gab die Instruktionsrichterin der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers Gelegenheit zur Stellungnahme, worauf Rechtsanwältin Elisabeth Glättli mit Eingabe vom 23. Januar 2013 fristgerecht weitere Ausführungen machte, und am Antrag auf Gutheissung des Gesuchs um Studiendauerverlängerung festhielt.

K. Unter Einhaltung der von der Instruktionsrichterin angesetzten Frist zur Einreichung einer allfälligen Quadruplik, nahm die Beschwerdegegnerin am 11. Februar 2013 Stellung und beantragte neu, die Beschwerde sei als gegenstandslos abzuschreiben, da der Beschwerdeführer mit unangefochten gebliebener Verfügung vom 5. November 2012 exmatrikuliert worden sei; nunmehr eventualiter verlangte sie die Abweisung der Beschwerde.

L. Mit prozessleitender Verfügung vom 12. Februar 2013 wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem neuen Antrag gegeben. In ihrer Eingabe vom 4. März 2013 beantragte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers die Abweisung der beschwerdegegnerischen Anträge und hielt daran fest, die Studiendauer des Beschwerdeführers sei zu verlängern. Sie legte ein weiteres Zeugnis der behandelnden Psychologin bei.

M. In einer letzten Stellungnahme vom 15. März 2013 bestätigte die ETH Zürich ihre am 11. Februar 2013 gestellten Rechtsbegehren; diese Eingabe wurde Rechtsanwältin Elisabeth Glättli am 18. März 2013 zur Kenntnis gebracht.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Die Verfügung der ETH Zürich vom 12. März 2012, die auf das Schreiben der ETH Zürich vom 5. März 2012 verweist ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da er ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, aktuelle Fassung, in Kraft seit 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Auf die mit Postaufgabe am 13. April 2012 frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 VwVG) ist einzutreten.

2. Vorweg ist über den in der Eingabe vom 11. Februar 2013 gestellten Antrag der Beschwerdegegnerin zu entscheiden, die Beschwerde sei als gegenstandslos abzuschreiben, nachdem der Beschwerdeführer mit unangefochten gebliebener Verfügung vom 5. November 2012 auf Grund der von ihm nicht vorgenommenen Einschreibung für das Herbstsemester 2012 exmatrikuliert worden sei. Bei Gutheissung dieses Antrags, der in der Stellungnahme der ETH Zürich vom 15. März 2013 bekräftigt wurde, wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.1. Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die Verfügung vom 12. März 2012, mit welcher der Beschwerdeführer vom Studium ausgeschlossen wurde, unter Abweisung seines Gesuchs vom 23. Februar 2012 um Verlängerung der maximalen Studiendauer. Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG); diese wurde weder von Amtes wegen noch auf Antrag entzogen. Unabhängig davon, ob sich der Beschwerdeführer für das Frühlingsemester 2012 und das darauffolgende Herbstsemester einschrieb oder nicht (was er im ersten Fall tat, im zweiten dann nicht mehr), bleibt im Streit, ob er am 12. März 2012 zu Recht vom Bachelor-Studium Informatik ausgeschlossen worden ist.

2.2. Den beschwerdeführerischen Ausführungen in der Eingabe vom 4. März 2013 folgend, ist die Exmatrikulation vom Studien-Ausschluss zu unterscheiden, denn bei Gutheissung der Beschwerde hätte der Beschwerdeführer ohne Weiteres die Möglichkeit, sich erneut

einzuschreiben; die Exmatrikulationsverfügung vom 5. November 2012 vermöchte daran nichts zu ändern.

3. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat.

4. Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung einen Anspruch auf Verlängerung des Studiums über die reglementarisch festgelegte maximale Studiendauer hinaus hatte.

5. Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Studienreglements 2008 für den Bachelor-Studiengang Informatik im Departement Informatik (RSETHZ 323.1.1600.11) beträgt die maximal zulässige Studiendauer fünf Jahre (Satz 1). Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern (Satz 2). Das Studienreglement 2003 (RSETHZ 323.1.1600.10), das für den Beschwerdeführer anwendbar ist, enthält die gleiche Regelung (Art. 5 Abs. 3 Studienreglement 2003). Vom Unterricht im Bachelor-Studiengang Informatik wird gemäss Art. 39 Studienreglement 2003 in der Regel ausgeschlossen, wer die Anzahl Kreditpunkte für das Bachelordiplom nicht mehr erreichen kann wegen zweimaligen Nichtbestehens von Leistungskontrollen (Bst. a) oder Überschreitens der maximalen Studiendauer (Bst. b). Für den Beschwerdeführer gilt indessen unbestrittenermassen eine maximale Studiendauer von fünfeinhalb Jahren, also elf Semester, weil ihm im Zusammenhang mit der Revision des Studienreglements von vornherein ein zusätzliches Semester eingeräumt wurde. Der Beschwerdeführer studiert seit dem Herbst-/Wintersemester 2006/2007 im Bachelor-Studiengang Informatik. Am Ende des Herbstsemesters 2011 hatte er somit seine maximale Studiendauer von elf Semestern erreicht und eine Weiterführung des Studiums war für ihn einzig beim Vorliegen triftiger Gründe möglich.

6. Der Beschwerdeführer macht, zusammengefasst, in seinem Gesuch um Verlängerung des Studiums vom 23. Februar 2012, in seinem Schreiben an den Prorektor Lehre vom 2. April 2012, in der Beschwerde vom 10. April 2012 sowie seinen verschiedenen späteren Eingaben an die ETH-BK folgende Gründe, die seiner Ansicht nach für eine Verlängerung der Studiendauer sprechen, geltend:

Nachdem er zu Beginn des Bachelor-Studiengangs Informatik zuviel Ablenkung zugelassen und sich zu wenig um das Studium gekümmert habe, seien es vor allem die Krankheit seiner Mutter, die 2010 auftrat, die Folgen der nicht bestandenen Prüfungen im Vorgang des Auslandsemesters und der Reglementswechsel gewesen, die das Erreichen des Bachelor-Abschlusses in der Regelstudienzeit geradezu verunmöglicht hätten. Im Verlauf des Jahres 2009 habe er sich endlich für das Studium begeistern und einen zielgerichteten Einsatz leisten können, das Gespräch mit der Beratungsstelle, Assistenten und Professoren habe er regelmässig gesucht. Seine psychische Verfassung, auch aufgrund des Krankheitsfalls seiner Mutter, habe es dann nicht zugelassen, seinen Elan aufrecht zu erhalten. Erschwerend sei hinzugekommen, dass man ihm bei der Studienberatungsstelle gute Aussichten auf eine allfällige Verlängerung der Studienzeit prognostiziert habe, welche dann, erst kurz vor der letzten Prüfungssession, getrübt worden seien, mit Verweis auf eine neue, strengere Praxis. So sei eine realistische Planung nicht möglich gewesen. Den psychischen Problemen begegne er mittlerweile mit einer Therapie, die Prognosen für eine Stabilisierung seiner Emotionalität seien gut. Bereits in seinem Gesuch um Verlängerung der Studiendauer vom 23. Februar 2012 führt der Beschwerdeführer aus, die Umstände, die seinen Auslandsaufenthalt begleiteten (kurzfristige Absage, dann doch noch Zusage; nicht angerechnete Kreditpunkte; nicht gewährtes Erasmus-Stipendium, dessen finanzielle Folgen er mit Arbeit als Computer-Supporter habe ausgleichen müssen), hätten sich ebenfalls negativ auf die zu erwartende Studiendauer ausgewirkt. Auch der Reglementswechsel, aus welchem das Nachholen eines Fachs (Überschneidung im Stundenplan) und die Nicht-Anrechnung einer Studienleistung, die er im Auslandsemester erbracht hatte, resultierte, habe ihm das Verfolgen seines Plans weiter erschwert (Beschwerdeergänzung vom 27. August 2012). In der Replik seiner zwischenzeitlich mandatierten Rechtsvertreterin vom 13. November 2012 werden obige Argumente wiederholt. Zudem wird nun die Auffassung vertreten, aufgrund der Einschränkung des Beschwerdeführers durch psychisch bedingte Leistungssteuerungsdefizite zu rund 50 % habe der Beschwerdeführer erst eine Studiendauer von knapp drei Jahren erreicht, was eine Verlängerung nicht bloss um ein, sondern um zwei Jahre rechtfertige. Als Beleg dafür liess der Beschwerdeführer ein psychologisches Attest einreichen. Daraus könne

eine gute Prognose hinsichtlich des Erreichens der Studienziele abgeleitet werden (Stellungnahme vom 23. Januar 2013). Ein zweites psychologisches Attest, das mit der beschwerdeführerischen Stellungnahme vom 4. März 2013 eingereicht wurde, enthält zusätzlich Diagnosen nach ICD-10: Persönlichkeitsstörungen hätten ihn jahrelang blockiert; er sei seit Beginn des Studiums eingeschränkt studierfähig gewesen und habe bei Fähigkeiten, welche für ein erfolgreiches Studium unerlässlich seien, ein Defizit ausgewiesen.

7. Die Beschwerdegegnerin begründet in der angefochtenen Verfügung vom 12. März 2012, die auf das Schreiben vom 5. März 2012 verweist, im Wiedererwägungsentscheid vom 24. Mai 2012 sowie in der Beschwerdeantwort vom 4. Oktober 2012 und in den nachfolgenden Eingaben an die ETH-BK die Ablehnung des Gesuchs um Verlängerung der Studiendauer über das reglementarische Maximum von zehn resp. der absolvierten elf Semester hinaus im Wesentlichen wie folgt:

Es sei aufgrund des ganzen bisherigen Studienverlaufs an der ETH Zürich (zwei Studiengangwechsel, wenige erreichte Kreditpunkte [KP] im Zeitpunkt des Gesuchs um Verlängerung der Studienzzeit) zu vermuten, dass auch weiterhin Probleme auftreten würden, die das Erreichen des Bachelor-Abschlusses im Studiengang Informatik als unrealistisch erscheinen liessen. Dem Plan des Beschwerdeführers, die verbleibenden 85 KP in zwei Semestern zu erzielen, würden keine Erfolgchancen zugestanden, zumal die Wahrscheinlichkeit gross sei, dass auch in der verlängerten Studienzzeit Prüfungen abgebrochen oder mit ungenügenden Leistungen absolviert würden. Weiter führt die Beschwerdegegnerin an, der Beschwerdeführer habe sich nur mit Verzögerung um Unterstützung bemüht (sein erster Besuch bei der Psychologischen Beratungsstelle datiere vom 7. Februar 2012), obwohl ihm seine gesundheitliche Lage schon lange bewusst gewesen sei. Dass der Beschwerdeführer während zwei Semestern durch die Krankheit seiner Mutter beeinträchtigt gewesen sei, wird anerkannt; indessen werde derartigen Fällen bereits mit der maximalen Studiendauer von zehn Semestern – bei einer Regelstudienzzeit von sechs Semestern – Rechnung getragen. Zum Vorwurf, der Beschwerdeführer sei in seinem Vertrauen auf Aussagen der Studienberatung enttäuscht worden, wird ausgeführt, dass diese, wie ihre Bezeichnung bereits sage, bloss beratend zur Seite stehe und die Verantwortlichkeit für die darauf erfolgenden Handlungen beim Studierenden bleibe. Anders verhalte es sich jedoch dort, wie im Wiedererwägungsentscheid vom 24. Mai 2012 und in der Beschwerdeantwort eingestanden, wo der Beschwerdeführer bezüglich der Prüfung im Fach *Formal Methods and Functional Programming* tatsächlich widersprüchlich informiert worden sei. Die dadurch noch

nicht erlangten 7 KP würden sich jedoch mit Blick auf die noch nicht erreichten 85 KP relativieren. Dem Vorwurf, die vollumfängliche Anrechnung der im Auslandsemester erworbenen KP sei ihm verwehrt worden, begegnet die Beschwerdegegnerin mit einem Verweis auf die vorgängige diesbezügliche Aufklärung von Prof. D._____ und die diesbezüglichen Regelungen im Studienreglement, worauf es in der Verantwortung des Beschwerdeführers gelegen sei, sich im Wissen um die beschränkte Anrechnung der KP im Bachelor-Studium für oder gegen ein Auslandsemester zu entscheiden.

8. In einem ersten Schritt ist dazu Stellung zu nehmen, ob der Beschwerdeführer aus dem Vertrauen in falsche Auskünfte etwas ableiten kann, was für die vorliegende Streitsache (Verlängerung des Studiums über die bereits absolvierten elf Semester hinaus) von Bedeutung wäre.

8.1. Die Beschwerdegegnerin anerkennt, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem ersten Prüfungsversuch vom Sommer 2009 im Fach *Formal Methods and Functional Programming* widersprüchliche Informationen erhalten hat, was bedauernd sei. Angesichts der grossen Zahl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung fehlender Kreditpunkte (mit 88 KP angegeben, richtig sind 85 KP) könne nicht gesagt werden, die in diesem Zusammenhang nicht erreichten 7 KP seien ausschlaggebend. Dazu kommt die von der Beschwerdegegnerin angeführte Tatsache, dass bisher ein zweiter Prüfungsversuch in diesem Fach ausgeblieben ist, weil der Beschwerdeführer kein zweites Mal angetreten war. Der Beschwerdeführer hat also diese Prüfung, aus welchen Gründen auch immer, seit dem ersten, misslungenen Versuch, hinausgeschoben. Die ETH-BK geht gestützt auf diesen Sachverhalt davon aus, dass – selbst wenn dem Beschwerdeführer in diesem Fach noch zwei Versuche (statt bloss noch einem) zugestanden werden müssten – daraus kein Anspruch auf Verlängerung der Studiendauer abgeleitet werden kann.

8.2. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er habe von der Studienberatung der ETH Zürich die Auskunft erhalten, in der Regel werde eine Verlängerung der Studiendauer bewilligt, er habe auf diese Auskunft vertraut und sei in diesem Vertrauen zu schützen (unter anderem Ziff. 9 der Stellungnahme zur beschwerdegegnerischen Duplik vom 23. Januar 2013).

8.3. Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 9 BV, SR 101). Inhaltlich umfasst der Grundsatz von Treu und Glauben im Verwaltungsrecht unterschiedliche Tatbestände, wie den Vertrauens-

schutz, das Verbot widersprüchlichen Verhaltens und das Rechtsmissbrauchsverbot. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes bedeutet, dass Private Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 627). Für eine Bejahung des Vertrauensschutzes werden nach Lehre und Rechtsprechung folgende hier relevante Voraussetzungen gefordert, die kumulativ erfüllt sein müssen: Die behördliche Auskunft muss eine gewisse inhaltliche Bestimmtheit haben; die Auskunft muss sich zur Begründung von Vertrauen eignen und vorbehaltlos erteilt worden sein; die Amtsstelle, welche die Auskunft erteilte, muss zur Auskunftserteilung zuständig gewesen sein oder muss gutgläubig als zuständig erachtet werden können; zudem darf bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennbar gewesen sein; der Adressat der falschen Auskunft muss Dispositionen getroffen haben, die er nicht oder nicht ohne Schaden rückgängig machen kann. Selbst wenn alle Voraussetzungen für den Schutz des Vertrauens in eine unrichtige Auskunft erfüllt sind, bleibt abzuwägen, ob ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der gesetzmässigen Rechtsanwendung nicht trotzdem dem Vertrauensschutz vorzugehen hat (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 668ff.).

8.4. Vorliegend kann dem Beschwerdeführer insoweit gefolgt werden, als er ausführt, er hätte sich anderweitig um eine Fortsetzung seines Studiums bemüht, wenn er rechtzeitig darauf hingewiesen worden wäre, dass er im Frühling 2012 vom Studium ausgeschlossen werde. Indessen musste ihm gerade diese Konsequenz, wenn nicht seit Beginn des Studiums aus *my studies*, so doch ab Ende des Frühlingsemesters 2011 (seinem zehnten Semester im Bachelor-Studiengang Informatik) bzw. spätestens ab Beginn des Herbstsemesters 2011 im Studienjahr 2011/2012 (seinem elften Semester im Bachelor-Studiengang Informatik) bekannt gewesen sein. Er hätte somit durchaus rechtzeitig andere Dispositionen treffen können.

Es fehlt aber auch an weiteren Voraussetzungen für den Vertrauensschutz: Die Studienberatung hat ihm keineswegs eine inhaltlich präzise, vorbehaltlose Auskunft, sein Verlängerungsgesuch werde bewilligt, gegeben (der Beschwerdeführer lässt selber ausführen, es sei ihm gesagt worden, solchen Gesuchen werde „in der Regel“ stattgegeben). Und, falls sie es denn getan hätte, wäre die Studienberatung auf Grund ihrer beschränkten Aufgaben, welche im niederschweligen Erteilen von Auskünften an Studierende in schwierigen Situationen, was eine gewisse Parteilichkeit zugunsten der Studierenden mit sich bringt, bestehen, zur Erteilung einer den

Vertrauensschutz begründenden Auskunft zur Verlängerung der Studiendauer erkennbarerweise gar nicht zuständig gewesen (eine derartige Auskunft hätte nur das für derartige Gesuche zuständige Rektorat geben können).

8.5. Aus diesen Überlegungen kann der Beschwerdeführer aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nichts zu seinen Gunsten ableiten.

9. Für eine Verlängerung der Studiendauer über das reglementarische Maximum hinaus sind, wie ausgeführt, triftige Gründe vorausgesetzt. Mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff erhält die über Gesuche um Studiendauer-Verlängerung befassende Instanz ein gewisses Ermessen, das im Einzelfall pflichtgemäss auszuüben ist, da auf Grund der reglementarischen Grundlagen nicht von vornherein feststeht, was als triftiger Grund zu gelten hat und was nicht. Falls indessen triftige Gründe zu bejahen sind, was die ETH-BK mit voller Kognition überprüft (Erw. 3), besteht kein Auswahlermessen mehr und das Gesuch wäre gutzuheissen. Weil die Nichtverlängerung der Studiendauer für die oder den betreffenden Studierenden ganz erhebliche Nachteile hat, bedarf die Prüfung, ob triftige Gründe vorliegen, grosser Sorgfalt und ist grundsätzlich wohlwollend vorzunehmen. Anders gesagt, darf das Verneinen von triftigen Gründen nicht leichthin erfolgen. Dies ergibt sich ohne Weiteres auch aus dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV), der besagt, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sein müssen; ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 581). Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung geht es, prägnant zusammengefasst, erstens darum, die konkreten „Verhältnisse“, in welche sich der fragliche Akt einfügen muss, zu ermitteln und zu analysieren; zweitens ist sodann die Frage nach dessen „Mässigkeit“ zu stellen und zu beantworten (vgl. Markus Müller, Bemerkungen zu einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, in: BVR 2013 S. 118f.).

10. Vorweg ist festzuhalten, dass die definitive Nicht-Verlängerung des Studiums für den Beschwerdeführer ganz erhebliche Nachteile mit sich bringen würde, indem er nicht nur definitiv vom laufenden Bachelor-Studium Informatik an der ETH Zürich ausgeschlossen wäre, sondern ihm auch ein Wechsel in einen Studiengang bei einem anderen Bildungsträger zumindest kaum mehr möglich sein dürfte.

10.1. Die ETH-BK geht bei der Frage, ob im vorliegenden Fall triftige Gründe für eine Studiendauer-Verlängerung zu bejahen sind oder nicht, vom folgenden Sachverhalt aus und würdigt die vorhandenen Beweismittel wie folgt:

- Der Beschwerdeführer war durch eine schwere Krankheit seiner Mutter (die gemäss den vorhandenen Unterlagen für die Zeit vom 20. Juli 2010 bis März 2011 belegt ist, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.
- Die Psychologische Beratungsstelle (PBS) der ETH Zürich und der Universität Zürich hat gemäss Attest vom 13. Februar 2012 das Gesuch um Verlängerung der Studiendauer unterstützt – dies mit dem Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer sich vorgenommen habe, sich weiterhin coachen zu lassen und eine Psychotherapie in Anspruch zu nehmen.
- Ob der Beschwerdeführer tatsächlich bereits ab dem Zeitpunkt dieser Beratung bei der PBS handelte und eine Therapie begann, ist auf Grund der Akten nicht restlos klar. In seinem Fristerstreckungsgesuch vom 11. Juli 2012 teilte der Beschwerdeführer mit, er habe seine Psychotherapeutin, E_____, nicht erreicht und könne deshalb noch keine Stellungnahme von ihr einreichen. Ob und, wenn ja, wann der Beschwerdeführer bei Frau E_____ eine Psychotherapie begonnen hat, ist nicht aktenkundig – auch nicht wann und aus welchen Gründen sie gegebenenfalls endete.
- Die Psychologin, die er dann „im Sommer (2012)“ aufsuchte, lic. phil. F_____, hielt im November 2012 fest, dass sie zunächst kein Attest ausgestellt habe, da sie den Patienten noch zu wenig gekannt und keine Prognose habe stellen können. Ihr erstes Attest stammt vom 12. November 2012, das zweite mit präzisierenden Angaben zur Diagnose vom 2. Februar 2013.
- Die von der Beschwerdegegnerin nach Erhalt des Wiedererwägungsgesuchs eingeholten Auskünfte bei denjenigen Stellen, deren Beratung und Unterstützung der Beschwerdeführer in Anspruch genommen hatte, sind weit zurückhaltender ausgefallen, als dies der Beschwerdeführer in seinen Eingaben schildert:
- G_____, Studienorientierung & Coaching (SoC) der ETH Zürich, die erstmals am 2. Februar 2012 telefonischen Kontakt mit dem Beschwerdeführer hatte, verwies diesen an die PBS, die Prüfungsplanstelle sowie an Frau I vom Departement Informatik ETH Zürich, und machte ihn darauf aufmerksam, er müsse mit seinem Studiendauer-

Verlängerungsgesuch ein aktuelles Arztzeugnis einreichen. Frau G_____s Antwort vom 3. Mai 2012 auf die Frage, ob der Plan, die fehlenden 85 KP in zwei Semestern nachzuholen, als realistisch anzusehen sei, lautete: „Ich schätze es als unrealistisch ein, in zwei Semestern die fehlenden 86 (recte: 85) KP zu erwerben.“

- H_____, Studienkoordinatorin und Studierendenberaterin im Departement Informatik ETH Zürich, führte aus, der Beschwerdeführer sei erstmals im Frühling 2010 an sie verwiesen worden (im Zusammenhang mit der Anrechnung von Fächern im Mobilitätssemester), worauf er jedes Semester einmal zu ihr gekommen sei, wobei er meist von ihr aufgeboten worden sei (im Herbst 2011 sei er weder von ihr eingeladen worden noch habe er sich von selber gemeldet). Im Januar 2012 habe sie dem Beschwerdeführer gesagt, dass sie die Chancen auf eine Verlängerung des Studiums als eher gering einstufe, da das zweite Studienjahr noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden könne. In früheren Gesprächen habe sie jeweils darauf gedrängt, sich auf das zweite Studienjahr zu konzentrieren, und lieber weniger als mehr Kurse zu machen und dann eine Chance zu haben, die wenigen Kurse zu bestehen. Im Allgemeinen befürworte sie eine Studiengangsverlängerung nur, wenn das zweite Jahr als „abgeschlossen“ gewertet werden könne und weise die Studierenden darauf hin. Frau H_____s Antwort vom 16. Mai 2012 auf die Frage, ob der Plan, die fehlenden 85 KP in zwei Semestern nachzuholen, als realistisch anzusehen sei, lautete: „Aufgrund des bisherigen Studienverlaufs schätze ich es als eher schwierig ein. Er hat in den vergangenen zwei Jahren nur eines der selektiven Fächer bestanden und hat noch fast den ganzen Pflichtteil des zweiten Studienjahres und den ganzen Wahlpflichtteil des dritten Studienjahres vor sich. Er hat bisher im zweiten und dritten Studienjahr erst die ‚einfacheren‘ Wahlfächer bestanden.“
- I_____, Leiter der PBS, berichtete am 4. Mai 2012 vom erstmaligen Kontakt mit dem Beschwerdeführer am 7. Februar 2012, dann von weiteren Beratungsgesprächen am 13. Februar, 6. März und 13. März 2012 sowie von drei E-Mail-Kontakten vom 30. März, 3. April und 19. April 2012. Herr I_____ schreibt: „Ich gehe davon aus, dass er dank der begonnenen Psychotherapie seine psychischen Probleme wird teilweise reduzieren können und dann auch bessere Studienleistungen sollte erbringen können. Ob das im geschilderten Ausmass der Fall sein wird, kann ich nicht abschätzen. Fazit: A_____ wird für eine Fortsetzung des Studiums eine enge Begleitung und evtl. auch noch zusätzliche Frist-

erstreckungen benötigen. Die Unterstützung könnte durch das SoC und die externe Psychotherapeutin geleistet werden.“

10.2. Aus allen diesen Äusserungen von Personen, die den Beschwerdeführer beraten haben, geht eine mehr oder weniger grosse Skepsis gegenüber den Plänen des Beschwerdeführers, wie er sie im Frühling 2012 präsentierte, hervor. Dies ist angesichts des ganz erheblichen Aufholbedarfs von 85 KP und in Anbetracht der bisherigen Leistungen durchaus nachvollziehbar. Ab September 2009 absolvierte der Beschwerdeführer ein Auslandsemester in (...) und erwarb dabei 31 KP, wovon ihm aber für das Bachelor-Studium einzig drei Wahlfächer à je 7 KP, total 21 KP angerechnet wurden, der Rest von 10 KP wurde für das Master-Studium vorgemerkt. Dies hätte, bei genügender Aufmerksamkeit, dem Beschwerdeführer gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen von vornherein bekannt sein müssen. Insoweit kann auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin verwiesen werden. Auch bezüglich Überschneidung anderer Lehrveranstaltungen mit der Vorlesung *Parallele Programmierung* kann der Beschwerdegegnerin gefolgt werden: Wenn die ganz überwiegende Anzahl betroffener Studierender (26 von 28) mit der Übergangslösung zum neuen Studienreglement, vorliegend konkret mit der Semesterplanung und gewissen Überschneidungen von Veranstaltungsterminen, keine unüberwindbaren Probleme hatte, ist nicht erkennbar, weshalb dem Beschwerdeführer deswegen zusätzliche Studienzzeit gewährt werden müsste. Es steht fest, dass der Beschwerdeführer den ganz überwiegenden Teil der obligatorischen Fächer im Zeitpunkt seines Gesuchs um Studiendauer-Verlängerung (Frühjahr 2012) noch nicht abgeschlossen hatte. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort verwiesen werden, die im Kern nicht bestritten sind. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers wies in der Replik vom 13. November 2012 bloss allgemein auf Probleme in der Vergangenheit hin, die auf gesundheitliche Beeinträchtigungen zurückzuführen gewesen seien (dazu unten Erw. 12), sowie darauf, dass der Beschwerdeführer unter anderem in (...) bewiesen habe, dass er zielgerichtet arbeiten und Prüfungen bestehen könne.

Aus den Rechtsschriften und Eingaben des Beschwerdeführers darf und muss geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer selber in mehreren Schritten erkannt hat, dass er den Zeitbedarf für ein Erreichen des Bachelor-Diploms nach oben korrigieren müsse: Im Gesuch um Verlängerung der Studiendauer vom 23. Februar 2012 ging der Beschwerdeführer davon aus, dass er im Frühlingsemester 2012 46 KP und im darauffolgenden Herbstsemester 42 KP

(einschliesslich Bachelorarbeit von 10 KP) würde erwerben können, also zwei zusätzliche Semester genügen würden. Wie dem „Ausblick“ in der Beschwerde vom 10. April 2012 entnommen werden kann, rechnete der Beschwerdeführer aber schon kurze Zeit danach damit, dass er im Frühlingsemester 2012 31 KP erwerben könne; die verbleibenden 54 KP würde er, auf zwei Semester verteilt, bis Sommer 2013 erwerben können, was „sogar leicht unter der normalen Belastung“ liege. In der Stellungnahme der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers vom 23. Januar 2013 wurde dann eine Verlängerung „um ein oder möglichst zwei Jahre“ beantragt.

11. Nach dem Gesagten steht für die ETH-BK fest, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung (Frühjahr 2012) bei seinem Vorhaben, die ihm fehlenden 85 KP innert nützlicher Frist nachzuholen, von unrealistischen Annahmen ausgegangen ist. Er hätte seine Leistungen gegenüber dem in den ersten fünfjährig Jahren Erbrachten um ein Mehrfaches, weit über den von den Studierenden bei gutem Verlauf erwarteten Durchschnitt hinaus, steigern müssen, was als von vornherein nicht realisierbar bezeichnet werden muss. Für die ETH-BK ist dabei ganz wesentlich, dass der Beschwerdeführer mehrere selektive Fächer aus der ersten Phase des Studiums hätte erfolgreich abschliessen müssen. Dies hätte ganz überdurchschnittliche Leistungen, mithin eine überaus massive Verbesserung gegenüber den im bisherigen Verlauf des Studiums gezeigten Ergebnissen erfordert.

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, gehen die reglementarischen Vorschriften davon aus, dass bei gutem Studienverlauf pro Semester 30 KP erworben werden können (Regelstudiendauer von sechs Semestern). Der Beschwerdeführer hätte nach seinem eigenen Plan ab Frühlingsemester 2012 mindestens drei annähernd normal verlaufende Semester benötigt, um das Studienziel zu erreichen. Das Erreichen von rund 30 KP pro Semester – und vorab in den qualifizierenden Fächern der ersten Studienphase – muss unter den vorliegenden Umständen als kaum erreichbar bezeichnet werden. Bei dieser Wertung nicht ausschlaggebend ist die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Frühlingsemester 2012, unmittelbar nach Einreichen seines Gesuchs um Studiendauer-Verlängerung, bloss in einem Fach eine genügende Note erreichte und in fünf abgelegten Prüfungen zum Teil klar ungenügende Noten (je einmal 1,25, 1,5, 2,0, 2,5 und 3,25) erzielte. Immerhin sind diese sehr schlechten Ergebnisse im vorliegenden Zusammenhang ein Indiz dafür, dass sich der Beschwerdeführer bei seinem Verlängerungs-Gesuch Ziele setzte, die er von vornherein nicht erreichen konnte.

Aus diesen Gründen kommt die ETH-BK zum Schluss, dass die Ablehnung des Gesuchs des Beschwerdeführers und der daraus folgende Studienausschluss sich unter Berücksichtigung aller Elemente, die für und gegen die Annahme der für eine Studienzeit-Verlängerung vorausgesetzten triftigen Gründe sprechen, zu Recht erfolgte. Von einer Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes durch den Ausschluss vom Studium kann im vorliegenden Fall bei weitem nicht gesprochen werden, da der Eingriff, trotz seinen gravierenden Folgen für den Beschwerdeführer, als geeignet und notwendig sowie als den ganzen Umständen angemessen bezeichnet werden muss.

12. Schliesslich ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer trotz dieses Ergebnisses gestützt auf die von ihm im Lauf des Verfahrens vorgelegten ärztlichen respektive psychologischen Atteste eine Verlängerung der Studiendauer zu bewilligen ist.

12.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, seine psychischen Beeinträchtigungen, die zu Beginn des Bachelor-Studiums bestanden und – so darf und muss aus den Ausführungen seiner Rechtsvertreterin in der Stellungnahme vom 23. Januar 2013 zur beschwerdegegnerischen Duplik geschlossen werden – bis mindestens ins Jahr 2012 angehalten haben, hätten zu einer eingeschränkten Studierfähigkeit geführt, weshalb ihm eine Verlängerung des Studiums zu gewähren sei. Dieses Begehren könnte dann gutgeheissen werden, wenn dem Beschwerdeführer aus Gründen der Rechtsgleichheit eine Verlängerung des Studiums um jene Zeit, in welcher er aus gesundheitlichen Gründen seinen Studien gar nicht oder ganz erheblich eingeschränkt nachgehen konnte, zu gewähren wäre. Denn das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) verlangt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen rechtsgleich festzusetzen sind (Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln). Das Rechtsgleichheitsgebot untersagt somit die rechtliche Gleichbehandlung von Fällen, die sich in tatsächlicher Hinsicht *wesentlich* unterscheiden (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 495, *Hervorhebung* ETH-BK).

12.2. Den beiden Attesten von lic. phil. G (delegierte Psychotherapeutin in der Praxis von Dr. med. J. _____) vom 12. November 2012 und vom 2. Februar 2013 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit Sommer 2012 bei ihr in psychotherapeutischer Behandlung steht. Frau G diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen vom Typus (...) und (...). Laut der behandelnden Psychologin bestehen beim Beschwerdeführer Beeinträchtigungen wie überstarke

Trennungsängste, geringes Selbstbewusstsein, depressive Grundstimmung, und vor allem mangelndes Durchsetzungsvermögen und geringe Eigeninitiative. Diese Schwierigkeiten seien engstens verknüpft mit den familiären Beziehungs- und Interaktionsmustern, welche die Reifeentwicklung behinderten. Frau F_____ führt namentlich aus: „Aus familiären Gründen, und nicht vor allem, weil er seine Mutter unterstützen musste, als diese sehr krank war (das ist nur der ersichtlichste Aspekt) konnte A_____ das Studium nicht richtig in Angriff nehmen. (...) A_____ hat sich jahrelang selber blockiert; eine häufige Reaktionsweise, wenn Jugendliche nicht gezwungen werden, erwachsen zu werden und die Realität realistisch einzuschätzen. Dies verunmöglichte A_____ das Studium mit der erforderlichen Konsequenz und Disziplin zu verfolgen. A_____ war zu diesem Zeitpunkt nur punktuell beziehungsweise nur sehr eingeschränkt fähig zu studieren. (...) Vielleicht hat es den drohenden Ausschluss gebraucht, dass er definitiv aufwachte; das ist aus psychologischer Sicht ein häufiger Effekt.“

Für die ETH-BK steht auf Grund der beiden vorliegenden Atteste von Frau F_____ fest, dass für eine längere Dauer, eventuell bis Frühjahr 2012 die Studierfähigkeit beim Beschwerdeführer eingeschränkt war. Von einer gänzlichen Studierunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen für einzelne Semester kann indessen nicht ausgegangen werden. Ein solcher Sachverhalt wird nicht behauptet und könnte den psychologischen Attesten nicht entnommen werden. Ob diese eingeschränkte Studierfähigkeit derart erheblich war, dass dem Beschwerdeführer zur Herstellung rechtsgleicher Behandlung im Vergleich mit den anderen Studierenden eine bestimmte Anzahl zusätzlicher Semester zu gewähren sind, ist nachfolgend zu prüfen.

12.3. Wie Frau F_____ schreibt, sind ähnliche oder sogar vergleichbare Fälle mit eingeschränkter Studierfähigkeit gar nicht selten. Es kommt – dies entspricht auch allgemeiner Lebenserfahrung – immer wieder vor, dass junge Menschen über unterdurchschnittliches Selbstbewusstsein, mangelndes Durchsetzungsvermögen und eingeschränkte Eigeninitiative verfügen sowie über mehr oder weniger längere Phasen unter einer depressiven Grundstimmung leiden und in Folge dieser persönlichen Eigenschaften ihre Ausbildung geradezu „verbummeln“. Weil solche Konstellationen gar nicht so selten sind, kann die ETH-BK darin keine derartige Ausnahmesituation erkennen, dass zur Herstellung der rechtsgleichen Behandlung eingegriffen werden müsste und dürfte. Letztlich würden sich die Grenzen, die auf Grund der Eigenverantwortung jedes und jeder einzelnen Studierenden zweifellos bestehen und

zu respektieren sind, auflösen, würde in einem Fall wie dem vorliegenden ein Anspruch auf Studienzeit-Verlängerung bejaht.

12.4. Dazu kommt ein weiterer Aspekt: Mit der Anerkennung einer gewissen, beschränkten Studierfähigkeit steht die Rechtsfolge noch keineswegs fest. Es ist insbesondere nicht gesichert, ob dem Beschwerdeführer die Möglichkeit mittels Studiendauer-Verlängerung gegeben werden müsste, die in früheren Studienjahren verpassten Gelegenheiten, geforderte Mindest-Leistungen zu erbringen, nachholen zu können. Dies wäre unter bestimmten Voraussetzungen der Fall, nämlich wenn von medizinisch-psychologischer Seite eine Bestätigung dazu vorliegen würde, dass der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen von vornherein – mangels Fähigkeit, sich selber einzuschätzen und seine Entscheidungen eigenverantwortlich zu treffen – gar nicht in der Lage war, sich für die vernünftigerweise naheliegenden Alternativen wie Studienunterbruch oder -abbruch oder aber Wechsel in eine weniger anforderungsreiche Ausbildungsrichtung zu entscheiden. Eine solche Steuerungs- und Entscheidungsunfähigkeit war beim Beschwerdeführer auf Grund der psychologischen Atteste mit den oben zitierten Diagnosen klarerweise nicht gegeben (Urteil der ETH-BK vom 17.10.2011 i.S. A.M. vs. ETH Zürich; Urteil der ETH-BK vom 24. April 2012 i.S. D.J. vs. ETH Zürich).

12.5. Aus diesen Gründen kann dem Beschwerdeführer auch nicht gestützt auf seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Verlängerung der Studiendauer gewährt werden.

13. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig. Infolge Unterliegens des Beschwerdeführers hat er gestützt auf Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten (Spruch- und Schreibgebühren) im Umfang von CHF 500.– zu tragen; sie werden mit dem vom Beschwerdeführer am 23. Juni 2012 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500.– (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem am 23. Juni 2012 geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500.– verrechnet.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs ans Generalsekretariat des ETH-Rates.
4. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand am: